

Grundsatzübereinkommen

betreffend die NÖ Tonkünstler Betriebsgesellschaft m.b.H.

abgeschlossen zwischen dem

Land Niederösterreich

vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
im folgenden kurz "Land" genannt und der

Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG

im folgenden kurz "Hypo Bank", beide auch Vertragspartner genannt:

1. Präambel

- 1.1 Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Schaffung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für die Errichtung und langfristige Sicherung der NÖ Tonkünstler BetriebsgesellschaftmbH (kurz NÖTON oder Gesellschaft), deren Geschäftstätigkeit im Betrieb, der Verwaltung und Vermarktung des Orchesters Niederösterreichische Tonkünstler (kurz NTO) besteht. Die NÖTON verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige kulturelle Ziele.
- 1.2 Mit der Übernahme der Betriebsführung des Orchesters, die bisher dem Verein NÖ Tonkünstlerorchester oblag, durch die NÖTON ist ein Restrukturierungs- und Optimierungsprozeß verbunden. Die Zielvorgabe besteht dabei in einer qualitativen Neupositionierung des Orchesters verbunden mit einer Verbesserung der Eigenertragsstruktur und einer deutlichen Verankerung ökonomischer Handlungsprämissen in der zukünftigen Führung des Klangkörpers.
- 1.3 Mit dem vorliegenden Übereinkommen erfahren insbesondere auch die Grundsätze des Verhaltens des Landes als Subventionsgeber und der Hypo Bank als Allein- oder Hauptgesellschafter der NÖTON eine vertragliche Regelung.
- 1.4 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Inhalt dieses Übereinkommens sowie aus dem Inhalt der noch abzuschließenden Abtretungsangebote Call und Put betreffend die, von der Hypo Bank gehaltenen Geschäftsanteile an der NÖTON sowie der noch abzuschließenden Subventionsvereinbarungen des Landes mit der NÖTON.

2. Pflichten der Hypo Bank

Die Hypo Bank verpflichtet sich,

- 2.1 zur Vornahme aller für die Gründung der NÖTON erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Beistellung von Entwürfen für den Gesellschaftsvertrag, für diverse Geschäftsordnungen, von Dienstverträgen ect. und Koordination der Auswahl der Geschäftsführer;
- 2.2 dafür Sorge zu tragen, dass die HBV Beteiligungs GmbH (kurz HBV), eine 100% Tochtergesellschaft der Hypo Bank, vom Stammkapital der NÖTON in Höhe von Euro 40.000,- mindestens 90%, gegebenenfalls auch mehr, wenn keine sonstigen Gesellschafter gefunden werden können, übernimmt und unverzüglich alle Handlungen als Gesellschafter der NÖTON setzt, soweit solche zur Erfüllung der Pflichten der Hypo

Bank gemäß diesem Übereinkommen auf Ebene eines Gesellschafters der NÖTON erforderlich sind;

- 2.3 dafür Sorge zu tragen, daß die Abfassung des Gesellschaftsvertrages und diverser Geschäftsordnungen nur in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgt;
- 2.4 dafür Sorge zu tragen, daß bei der Gestion der Betriebsgesellschaft nicht nur den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sondern auch den Interessen des Landes als Subventionsgeber Rechnung getragen wird; dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn und insoweit die administrative und kaufmännische Gestion der NÖTON der NÖ Kulturwirtschaft GmbH übertragen wird;
- 2.5 dafür Sorge zu tragen, dass der NÖTON bei Bedarf alle Leistungen der Hypo Bank selbst oder konzernverbundener Unternehmungen im Rahmen deren Geschäftszweiges in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung zu marktkonformen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht bereits im Rahmen dieses Übereinkommens gesonderte Regelungen getroffen werden; die Hypo Bank hat für eine Ausschreibung solcher Leistungen durch die NÖTON nur dann zu sorgen, wenn die NÖTON dazu gemäß der gesetzlichen Vergabennormen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist;
- 2.6 dafür Sorge zu tragen, daß dem Land und allen seinen Kontrollinstanzen über dessen Aufforderung Einsicht in die Geschäftsbücher der Betriebsgesellschaft gewährt wird, wobei das Land seine Vertreter oder Bevollmächtigte diesbezüglich ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat;
- 2.7 dafür Sorge zu tragen, daß ein künstlerischer Beirat zur Unterstützung der Geschäftsführung der NÖTON auf Verlangen des Landes eingerichtet wird, dessen Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung festzulegen ist;
- 2.8 dafür Sorge zu tragen, daß für den Zeitraum, in dem die HBV die Mehrheitsanteile an der NÖTON hält, nachstehende Gesellschafterbeschlüsse nur nach Koordinierung mit den Interessen des Landes getroffen werden, wobei dem Land ein Widerspruchsrecht zusteht, das binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der geplanten Gesellschafterbeschlüsse auszuüben ist, andernfalls die Zustimmung des Landes als gegeben angenommen werden kann:
 - a) Bestellung der Geschäftsführer
 - b) Verschmelzung, Spaltung und sonstige gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen
 - c) Liquidation der Gesellschaft
 - d) Veräußerung/Abtretung oder sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft - dies gilt nicht bei Übertragungen von Geschäftsanteilen an Konzerngesellschaften der Hypo Bank, für deren Verhalten als Gesellschafter der NÖTON im Sinne der Bestimmungen dieses Übereinkommens die Hypo Bank Sorge zu tragen hat;
- 2.9 dafür Sorge zu tragen, dass dem Land seitens der HBV binnen drei Monaten ab Gründung der NÖTON ein Abtretungsangebot in Form eines Notariatsaktes über deren Geschäftsanteile an der NÖTON übergeben wird, das mit einer Laufzeit von 30 Jahren ab dem 1.1.2002 von Seiten des Landes angenommen werden kann, wobei sich der Kaufpreis aus dem anteilig einbezahlten Stammkapital einschließlich etwaiger Gesellschafterzuschüsse zuzüglich einer Verzinsung gemäß Punkt 2.11 ermittelt;

- 2.10 dafür Sorge zu tragen, dass die HBV das Anbot des Landes auf Übernahme deren Geschäftsanteile an der NÖTON gemäß Punkt 3.3 vorbehaltlich der Bestimmungen im Punkt 4.1. nicht vor dem 31.12.2019 annimmt;
- 2.11 der NÖTON ab Gründung, ausnützbar bis 31.12.2004 einen Kreditrahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes bis maximal Euro 20 Mio gegen eine einmalige Bereitstellungsprovision von 3/8 % des maximalen Kreditrahmens einzuräumen und den dann tatsächlich aushaftenden Kredit der NÖTON ab 1.1.2005 für die Dauer von längstens 15 Jahren, davon zumindest die ersten fünf Jahre tilgungsfrei, zur Verfügung zu stellen, wobei eine an die NÖTON zur Verrechnung gelangende Kondition iHv 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,3 % (bzw. 30 Basispunkte) pa, aufgerundet auf das nächste Achtelprozent, vj.dek., kal/360 für sämtliche aushaftende Kapitalmittel als vereinbart gilt;
- 2.12 der NÖTON für den Fall einer etwaigen handelsrechtlichen Überschuldung im Zeitraum, in dem die HBV zumindest die Mehrheitsanteile an der NÖTON hält, eine entsprechende Rückstehungserklärung, maximal in Höhe des jeweils aushaftenden Kredites gemäß Pkt. 2.11 abzugeben.

3. Pflichten des Landes

Das Land verpflichtet sich unwiderruflich

- 3.1 dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Wirkungsbereich stehenden Maßnahmen, sofern für den Geschäftsbetrieb der NÖTON tunlich oder erforderlich, unverzüglich getroffen werden;
- 3.2 eine grundsätzlich ausgeglichene Gebarung der NÖTON sicherzustellen, indem es sich verpflichtet
 - a) innerhalb von drei Monaten ab Gründung der NÖTON einen Fördervertrag mit der NÖTON mit einer Laufzeit bis 31.12.2004 und einer verbindlich zugesagten, jährlichen Subvention von zumindest Euro 2,200.000,-- zur teilweisen Abdeckung des, ab Gründung der NÖTON bis inkl. 2004 jährlich in der NÖTON voraussichtlich entstehenden, nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu ermittelnden Jahresverlustes abzuschließen;
 - b) ab 2005 der NÖTON jene Beträge zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um in der NÖTON ab 2005 jeweils ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen und die Abdeckung etwaiger, bis dahin angefallener Verlustviträge zu ermöglichen; weiters ist die planmäßige Rückführung des unter Punkt 2.11 angeführten Kredites im Zeitraum von längstens 15 Jahren ab 1.1.2005 zu gewährleisten, wobei sich die Vertragspartner über die Form der jeweiligen Zurverfügungstellung, z.B. Förderverträge, noch zu verständigen haben;
- 3.3 innerhalb von drei Monaten ab Gründung der NÖTON der HBV in Form eines Notariatsaktes ein Anbot auf Übernahme deren Geschäftsanteile an der NÖTON zu übergeben, das mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab dem 1.1.2005 von Seiten der HBV angenommen werden kann, wobei sich der Kaufpreis aus dem anteilig einbezahlten Stammkapital einschließlich etwaiger Gesellschafterzuschüsse zuzüglich einer Verzinsung gemäß Punkt 2.11 ermittelt;
- 3.4 zu bewirken, dass die NÖTON ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsanteile durch das Land, spätestens jedoch zum 31.12.2024 in der Lage ist, ihre Verpflichtungen einschließlich nachrangiger und/oder auf eigenkapitalersetzenden Leistungen beruhender Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls entsprechende Sicherstellung oder unmittelbare

Erfüllung durch das Land zu leisten ist und die HBV und/oder die Hypo Bank hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen schad- und klaglos zu halten ist, die dieser aus der Abwicklung dieses Grundsatzübereinkommens allenfalls erwachsen sind, so allenfalls nach den Bestimmungen des URG in der jeweils geltenden Fassung oder unter dem Titel einer Haftung als Gesellschafter oder faktischer Geschäftsführer;

- 3.5 Das Land haftet für alle Handlungen der im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen von ihm vorgeschlagenen und bestellten Organe/Bevollmächtigten/Erfüllungsgehilfen einschließlich für den von diesen durch Handeln oder Unterlassungen verursachten Schaden.

4. Sonstige, gegenseitige Rechte und Pflichten:

4.1 Die Vertragspartner erklären im Hinblick auf den sicherzustellenden wirtschaftlichen Fortbestand des NÖ Tonkünstlerorchesters, dass die vereinbarten Laufzeiten, insbesondere jene in den Abtretungsanboten (2002 bis 2031 bzw. 2005 bis 2019) sachgerecht sind. Für den Fall, dass sich die Geschäftsgrundlagen in einem unvorhergesehenen Ausmaß ändern sollten, insbesondere, wenn das Land seinen Pflichten gemäß Pkt. 3., aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, ist die Hypo Bank berechtigt, für eine Annahme des Angebotes des Landes auf Übernahme der Geschäftsanteile der HBV gemäß Pkt.3.3 vor dem im Pkt. 2.10. genannten Termin zu sorgen und verkürzt sich die im Punkt 12. des Abtretungsangebotes put geregelte Frist, ab der frühestens das Angebot des Landes durch die HBV angenommen werden kann, entsprechend bzw. steht dem Land ein Kündigungsrecht betreffend des Angebotes auf Übernahme der Geschäftsanteile an der NÖTON mit der Maßgabe zu, dass die Übernahme der Geschäftsanteile durch das Land spätestens zum Kündigungstermin des Angebotes erfolgen muß. Eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage ist insbesondere auch dann gegeben, wenn die handelsrechtliche Überschuldung der NÖTON trotz Rückstehungserklärung gemäß Punkt 2.12 gegeben ist.

4.2 Soweit in diesem Übereinkommen die Aufgabenteilung nicht ausdrücklich geregelt ist, kommen die Vertragspartner überein, einander bei der Realisierung der Betriebsführung der NÖTON durch gegenseitige Bereitstellung von Informationen, Personal und Sachmitteln, soweit dies in unentgeltlicher Form den Vertragspartnern zumutbar ist, zu unterstützen.

4.3 Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von den Vertragspartnern zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der NÖTON kündbar. Beide Vertragspartner verzichten auf eine Kündigung, die vor dem 31.Dezember 2024 wirksam wird.

4.4 Für den Fall aufkommender Vertragslücken und/oder konkurrierender Bestimmungen kommen die Vertragspartner überein, diese Fragen im Sinne einer kooperativen Geschäftsbeziehung unter der Zielsetzung einer raschen und ökonomischen Realisierung des Betriebszweckes der NÖTON unter Bedachtnahme auf die satzungsmäßigen Aufgaben der Hypo Bank zu lösen, Lücken zu schließen und konkurrierende Bestimmungen zu beseitigen.

Wird eine Bestimmung dieses Übereinkommens unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, erlaubte Vereinbarungen zu ersetzen. Eine derartige Anpassungspflicht besteht insbesondere für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere

Handelsrecht, Bankwesengesetz) auch unter Berücksichtigung dieses Übereinkommens und der gegenseitigen Abtretungs- bzw. Übernahmeangebote für die Geschäftsanteile der NÖTON, die Hypo Bank zur Vornahme aufwandswirksamer Vorsorgen (Rückstellungen, Wertberichtigungen) in ihrer Bilanz im Zusammenhang mit dem Kreditengagement in der NÖTON, der Gesellschafterstellung von Konzerngesellschaften bei der NÖTON sowie einer etwaig abzugebenden Rückstehungserklärung verpflichtet wäre.

Derartige Ergänzungen und im Zuge der Durchführung allenfalls erforderliche Änderungen und Konkretisierungen dieses Übereinkommens sowie der separat abzuschließenden Notariatsakte gelten zwischen den Vertragspartnern jedenfalls dann als wirksam vereinbart, wenn diesen Ergänzungen/Änderungen/Konkretisierungen ein einstimmiger Beschluß zwischen nachstehenden Organen zugrunde liegt:

1. Für das Land das für den Subventionsvertrag mit der NÖTON zuständige Mitglied sowie das für das Finanzwesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung;
2. Für die Hypo Bank zwei Mitglieder des Vorstandes.

4.5 Die Abtretung von Rechten aus diesem Übereinkommen an Dritte, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, ist ausgeschlossen.

4.6 Die Vertragspartner kommen überein, dass die noch separat abzuschließenden Notariatsakte inhaltlich auf Basis der beiliegenden Entwürfe abzuschließen sind, dass jedoch Anpassungen dieser Entwürfe unter Berücksichtigung der Zielsetzungen dieses Übereinkommens erfolgen können, soweit mit diesen Anpassungen nicht materielle Änderungen gegenüber den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder den beiliegenden Entwürfen verbunden sind.

4.7 Soweit in diesem Übereinkommen Beträge in Euro angeführt sind, enthalten sie keine Mehrwertsteuer.

4.8 Eine Anfechtung dieses Übereinkommens aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht – ausgeschlossen.

4.9 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden keine getroffen, Änderungen bedürfen der Schriftform.

Anlagen

- 1 Abtretungsanbot Call für Geschäftsanteile der NÖTON
- 2 Abtretungsanbot Put für Geschäftsanteile der NÖTON

St.Pölten, am

Für das
Land Niederösterreich

St.Pölten, am

Niederösterreichische
Landesbank-Hypothekenbank AG